

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 89 (1971)  
**Heft:** 50: SIA-Heft 6/1971: Umweltgestaltung

**Artikel:** Natur- und Heimatschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-85062>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ohne Verzug erfolgten mit der offiziellen Bekanntgabe der vom Bundesrat dringlich geforderten überbrückenden Raumplanungsmassnahmen (Mitte November) einzelne unterstützende Stellungnahmen von Seite der mit angesprochenen Instanzen. So setzte sich der *Zürcherische Naturschutzbund* in einer Resolution umfassend und zeitlich weitergreifend für die rasche Verwirklichung des im Entwurf vorliegenden *Bundesgesetzes über die Raumplanung* ein, als vielleicht eine der letzten Möglichkeiten, unsere Landschaft vor einer chaotischen Zersiedelung und unerträglichen Verstädterung zu bewahren: «Das Bekenntnis

zum unkontrollierten Wachstum ist abzulösen durch den Grundsatz einer umfassenden Stabilisierung. Die bisherige Verschwendungen werden wir uns nicht mehr leisten können. Die heutige Entwicklung deutet darauf hin, dass im Kanton Zürich schon in wenigen Jahrzehnten gegen 40 Prozent des offenen Landes überbaut sein werden. Das wäre eine äußerst dichte Besiedlung.» Der *Zürcherische Naturschutzbund* appelliert an alle mitverantwortlichen Behörden, Wirtschaftskreise und Politiker, aber auch an jeden Einzelnen, sich für sein dringliches Raumplanungspostulat einzusetzen.

G. R.

## Natur- und Heimatschutz

### Zauberlehrlinge

«Romantische Sehnsucht nach einer besseren Vergangenheit und nach dem Bodenständigen war eine der Triebkräfte des Historismus der siebziger bis neunziger Jahre; sie ist in allen historisierenden Strömungen enthalten, aber auch in allen Bestrebungen der Denkmalpflege, des Heimatschutzes, des Naturschutzes, selbst in den neuesten der Landesplanung...»  
(Peter Meyer)

Doch war es kaum nur ein retrospektives Verlangen nach der entschwundenen «guten alten Zeit», das bald nach 1900 in der Schweiz (aber auch in Nachbarländern, zum Beispiel in Deutschland) Vereinigungen zur Erhaltung der landschaftlichen, baulichen und kulturellen Werte ins Leben rief: den Heimatschutz (1905), den Bund für Naturschutz (1909) oder den allerdings vorwiegend bergsportliche Ziele verfolgenden Alpenclub, der schon in seinem Gründungsjahr 1863 die Grünhornhütte am Tödi gebaut hatte. Vor allem besannen sich diese «historischen» Vereine auf die Eigenart unseres Landes, und sie waren nicht mehr Willens, heimatliche Substanz und Tradition der neuen Zeit und ihrem Gott, dem Verkehr, zu opfern, so wie dies in der Hochblüte des Fortschrittsglaubens im letzten Jahrhundert allzuleicht der Fall gewesen war.

Fünf Jahrzehnte später stellen sich den Natur- und Heimatschutzvereinigungen jedoch Aufgaben von einer Tragweite, im Vergleich zu der sich die Tätigkeit in den früheren Jahren geradezu idyllisch ausnimmt: Eine Bevölkerungsexplosion, wie sie die Geschichte nie auch nur annähernd gekannt hat, lässt den Lebensraum beängstigend zusammenschrumpfen. Aber nicht allein die Zahl der Menschen wächst, sondern womöglich noch schneller der Anspruch des Einzelnen an Lebensraum. Für seine ständig steigenden Bedürfnisse benötigt er immer mehr Bauten, Anlagen, Einrichtungen aller Art, provoziert Eingriffe in die Natur, usurpiert Land, Wasser und Luft. In einem Land, das dicht besiedelt und zudem seit vielen Jahren durch eine gute Konjunkturlage begünstigt ist, muss sich dieses doppelte Wachstum bei aller Begehrlichkeit nach Wohlstand und Komfort geradezu potenziert auswirken. Genährt von den Erkenntnissen der unermüdlich weiterforschenden Wissenschaft, entwickeln sich Technik, Wirtschaft und Verkehr nach Eigengesetzlichkeiten ohne Rücksicht darauf, welches Mass und Tempo an Expansion noch sinnvoll und für den Menschen ohne ernsten Schaden noch ertragbar ist. Das Bild vom Zauberlehrling ersteht in seiner ganzen, tragischen Bedeutung!

### Ursachen und Wirkungen

Ein langes *Sündenregister*, in dem engstirniges Profit- und Konsumdenken, der unkritische Glaube an Technik und Fortschritt, Gedanken- und Rücksichtslosigkeit oder man-

gelnde Weitsicht noch nicht zum Übelsten gehören, erklärt die Folgen, die mit der Umweltverschmutzung und mit der Schädigung der Landschaft etwa durch die «Verkabelung» unserer Alpen, ganze Dorfbilder zerstörende Strassenbauten, spekulative Allerweltsarchitektur, wuchernde Fremdenorte, Verfall von Bergdörfern (infolge Abwanderung) bis zu landschaftlichen Rodungswunden längst nicht erfasst sind.

### Rechtliche Grundlage

«Die stürmische Entwicklung von Wirtschaft, Technik und Verkehr bedroht das Antlitz unserer Heimat jeden Tag stärker; sie lässt beim Schaffen von gesetzlichen Abwehrmitteln keine Zaghaftigkeit mehr zu», stellt der Bundesrat mit Recht fest in seiner Botschaft zum Verfassungsartikel 24 sexies über den Natur- und Heimatschutz, der in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 mit 442559 Ja und von allen Ständen gegen 116856 Nein gutgeheissen worden ist.

Der Verfassungsartikel 24 sexies bietet nicht nur für die behördlichen Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zum Schutze der Umwelt die gesetzliche Handhabe, sondern gibt auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen in ihrer Wahrung des Natur- und Heimatschutzes verstärktes Gewicht dadurch, dass ihnen das *Rekursrecht* eingeräumt wird gegenüber Behörden, die Bundesrecht anwenden und deren Entscheide weitergezogen werden können.

Unter ihren acht bisherigen Rekursen, in Fragen von grosser grundsätzlicher Tragweite für die Anwendung des Gesetzes, konnten die Natur- und Heimatschutzverbände unter anderem zwei wichtige *Erfolge* buchen, denen es an einer gewissen Pikanterie nicht gebracht:

Im Oberengadin projektierte das kantonale Bauamt von Graubünden eine dringend nötige Umfahrungsstrasse beim Dorfe Celerina, die vom Bund mit 80% subventioniert wird. Die Gemeinde war mit der Führung nicht einverstanden und liess ein Gegenprojekt ausarbeiten, das von sämtlichen Fachinstanzen des Natur- und Heimatschutzes, namentlich auch von der eidg. und der kantonalen Kommission, als für das Landschaftsbild eindeutig besser und schonender beurteilt wurde. Obschon ferner das eidg. Amt für Strassen- und Flussbau die beiden Varianten als verkehrstechnisch und kostenmäßig gleichwertig bezeichnete, hielt die Kantonsregierung an ihrem Projekt fest. Das Eidg. Departement des Innern sicherte ihr trotzdem den Bundesbeitrag zu. Gegen diesen Entscheid rekurrierten der Schweizer Heimatschutz, der SBN und die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung an den Gesamtburgessrat und bekamen Recht: Die 80% Subvention werden nur für die landschaftlich weit bessere Gemeindevariante ausgerichtet, was natürlich deren Bau praktisch sicherstellt.

**Umfahrungsstrasse Celerina** (aus dem Beitrag der Redaktion in SBZ 1970, H. 1, S. 11).

Das Bauamt des Kantons Graubünden hatte seinerzeit das in Bild 1 gezeigte Projekt für die Umfahrung von Celerina ausgearbeitet. Gegen dieses erhob die Gemeinde Einspruch, um sich gegen die Zerschneidung der vom Flazbach durchflossenen Talebene zwischen Celerina und dem Kirchhügel von San Gian zur Wehr zu setzen. Sie verlangte eine Lösung entsprechend Bild 2. Im Herbst 1969 hat, entgegen der früheren Auffassung des Vorstehers des Departementes des Innern, der Gesamtbundesrat eine Beschwerde der Vereinigung Schweizer Heimatschutz, des Bundes für Naturschutz und der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung gutgeheissen und sich für den kommunalen Vorschlag entschieden. Dr. N. Bieriwidmete diesem Vorfall eine einlässliche, überzeugende Betrachtung in der «NZZ» vom 30. November 1969, Nr. 702, S. 33

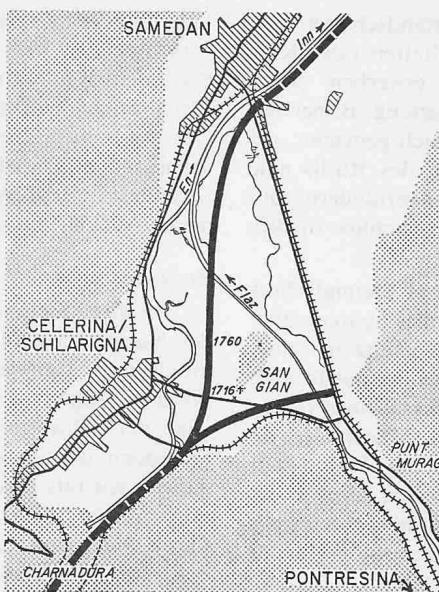


Bild 1. Umfahrung von Celerina gemäss kantonalem Projekt

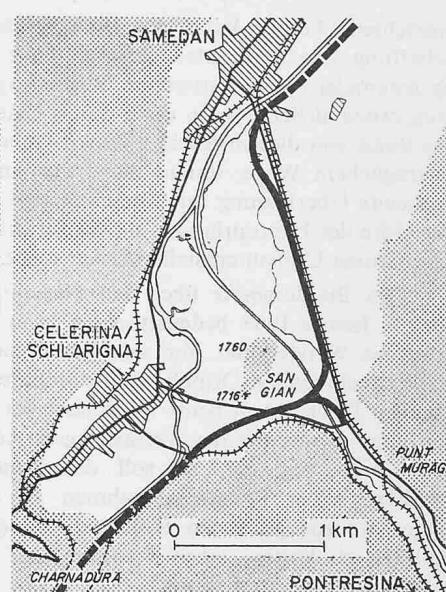


Bild 2. Gegenvorschlag der Gemeinde Celerina; zur Ausführung bestimmt

Die beiden gegensätzlichen Umfahrungsprojekte für Celerina wurden publiziert in SBZ 1970, H. 1, S. 11: «Umfahrungsstrasse Celerina».

\*

In einem andern Fall projektierte ein Basler Unternehmer – man könnte ihn auch weniger schenend bezeichnen – bei Brunnen am Vierwaldstättersee, also im Herzen der Urschweiz, eine Siedlung mit einem unförmigen Hochhausklotz, welcher das klassische Landschaftsbild aufs schwerste verunstalten würde. Gemeinde und Kanton erteilten trotzdem die Baubewilligung. Die Baupolizeiheit steht an sich den Kantonen zu, so dass dagegen an sich kein Rechtsmittel an Bundesinstanzen gegeben war. Für die Verwirklichung des Projekts musste aber ein Stück Wald gerodet werden, und gegen die Rodungsbewilligung rekruierten die Verbände an den Bundesrat. Dieser hatte den Mut, ein von ihm im Jahre 1909 erlassenes Kreisschreiben als formell und materiell rechtswidrig zu bezeichnen, durch welches die Befugnis zum Bewilligen kleinerer Rodungen in Schutzgebieten den Kantonen übertragen worden war. Zuständig war nach seinem Entscheid nicht mehr die Kantonsregierung, sondern das eidgenössische Oberforstinspektorat, und dieses hat seither das Rodungsgesuch mit überzeugender Begründung abgewiesen, so dass der Faustschlag ins Landschaftsbild bis auf weiteres verhindert werden konnte.

#### Bund und Kantone

Nach dem Verfassungsartikel 24 sexies ist der Natur- und Heimatschutz grundsätzlich Sache der *Kantone*. Dies bedeutet nicht nur eine Kompetenzabgrenzung, sondern auch den Auftrag, kantonale Natur- und Heimatschutzgesetze zu erlassen. Diesem sind bisher jedoch erst wenige Stände nachgekommen. Unter ihnen räumt der Kanton Waadt seinen Behörden und teilweise auch den Gemeinden weitgehende Befugnisse zum Schutze wertvoller Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler fortschrittlich ein, bis zur Anwendung des Enteignungsverfahrens sowie vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen.

Doch hat auch der *Bund* in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu «schonen

und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten». Diese Verfassungsvorschrift besteht nicht nur bei bundeseigenen Bauten und Anlagen (zum Beispiel solchen der Bundesbahnen und der PTT-Betriebe oder der Armee), sondern auch für die Erteilung von bundesrechtlichen Konzessionen und Bewilligungen, etwa für Seilbahnen, Sessellifte, Rohrleitungen und ebenfalls bei der Gewährung von objektbezogenen Bundesbeiträgen (die nötigenfalls verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden können).

Die Wahrung von Natur- und Heimatschutzinteressen bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist durch besondere, von der Bundesverwaltung unabhängige, sachkundige Organe zu begutachten, insbesondere von der *Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission* und der *Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege*.

Die im Art. 24 sexies des Bundesgesetzes erwähnten Schutzobjekte sind nach ihrer nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung abzustufen. Solche von nationalem Rang müssen inventarisiert werden, wobei sich der Bund auf schon bestehende Inventare der privaten Vereinigungen stützen kann. Von diesen ist das Verzeichnis der Landschaften und Naturdenkmäler (rund 120 Objekte) gegenwärtig noch in Vernehmlaßung. Mit der Inventarisierung der national schützenswerten Ortsbilder ist der Schweizer Heimatschutz noch beschäftigt. Diese Liste soll durch einen Anhang ergänzt werden, der die regionalen Ortsobjekte von besonderer Schutzwürdigkeit enthält. Daneben wird es nach wie vor zahlreiche lokal bedeutsame, geschlossene Baugruppen zu schützen geben, und schliesslich wird man auch die denkmalpflegerische Arbeit an Hunderten von Einzelobjekten betreiben müssen.

#### Vermehrte Mittel

Das Bundesgesetz ermöglicht es, Bundesbeiträge nicht nur wie früher an die Restaurierung von Baudenkmälern, sondern ganz allgemein an die Bestrebungen (der Vereinigungen) zur Erhaltung schützenswerter Natur- und Kulturdenkmäler bis zu 50% der Gesamtkosten beizutragen. Diese Bundesbeiträge sind nach der Bedeutung der Objekte und entsprechend der Finanzkraft der Kantone abgestuft, welche sich ebenfalls angemessen zu beteiligen haben. Auch an die allgemeine Tätigkeit der gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzvereinigungen kann der Bund heute Beiträge

ausrichten. Ferner kann der Bund Naturlandschaften zur Schaffung von Reservaten, geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung erwerben beziehungsweise sichern, wenn nötig durch Enteignung. Bisher hat der Bund von diesem Recht zweimal Gebrauch gemacht: auf vertraglichem Wege, um in der Umgebung des Rütlis eine drohende Überbauung mit Ferienhäusern zu verhindern, und mit Hilfe der Expropriation, als das Stockalperschloss in Brig durch einen Umbau entstellt werden sollte.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Januar 1967 bedeutet einen zwar eher späten, aber positiven Wendepunkt, um den Landschaftsschutz in seiner stark zunehmenden Dringlichkeit durchgreifender ausüben zu können. Doch schon heute misst man bei den Schutzverbänden einer Änderung des Verfassungsartikels 24 sexies erhebliche Bedeutung bei. So soll der Bund die Kompetenz erhalten, selber Schutzmassnahmen zu treffen und – im Gegensatz zur geltenden Regelung – auch dann finanzielle Beiträge zu leisten, wenn Kantone und Gemeinden nichts beisteuern.

#### *Der schwarze Peter bei den Gemeinden*

Trotz Fortschritten auf Bundesebene bedarf es vor allem der aktiven, geschlossenen Mithilfe der Kantone und der Gemeinden, um dem Schutz, aber auch einer wo notwendig sinnvollen, schonenden Gestaltung der Landschaft etwa gemäss einem neuzeitlich verstandenen Heimatschutzgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Das ist auch der Sinn der eidgenössischen Gesetzgebung. Dabei wird die Initiative und die Hauptlast bei der *Gemeinde* liegen. Die Kantone können innerhalb der Rahmenvorschriften zwar die Gemeinden in ihren Massnahmen rechtlich und finanziell unterstützen, doch fällt der praktische Vollzug den kommunalen Behörden zu. Von deren Weitsicht und Tatkraft hängt es ab, ob Zonen- und Bauordnungen rechtzeitig eingeführt und konsequent genug angewandt werden, um – kurz gesagt – eine Besiedlungsart und architektonische Qualität zu realisieren, die auch spätere Generationen als kulturelle Leistung anerkennen können. Eine solche wird besonders dann offenbar, wenn zeitgemäße Forderungen in der Orts- und Landschaftsgestaltung mit rüdem Wirtschaftsdenken und rücksichtslosen Interessen unserer Konsumgesellschaft zusammenprallen. Dass es für das gesunde Gegengewicht auch noch grosser finanzieller Mittel bedarf, liegt sozusagen «auf der öffentlichen Hand».

In mancher Gemeinde stehen aber die Interessen der Grundeigentümer, die lokalpolitische Lage oder einfach das mangelnde Verständnis einer konsequenten Ortsplanung im Wege. In solchen Fällen kann der Bund unter Umständen indirekt Druck ausüben, wenn er in Fremdenverkehrsgebieten das Erteilen von Konzessionen für neue Bergbahnen oder Sessellifte davon abhängig macht, dass zuvor eine gute Planung für das neu zu erschliessende Gebiet in Kraft gesetzt wird. Dies zudem mit guten Gründen, denn nur so lassen sich die indirekten Auswirkungen der Verkehrslage auf die Landschaft, vor allem durch Überbauung, erkennen und zuverlässig beurteilen.

#### *Praktische Hilfeleistung*

Oft sind die Gemeinden aber durch das Ausmass der Aufgaben und die vielfältigen Probleme schlechthin überfordert. Hierbei kann ihnen in Ergänzung der staatlich möglichen Unterstützung der *Schweizer Heimatschutz* mit seinen 22 Sektionen durch Beratung Hilfe bieten und in beschränktem Rahmen auch finanziell beistehen. Zur Erfüllung der sich aus dem Vereinszweck («die Schweiz in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln») stellenden Aufgaben enthalten die seit dem

1. Januar 1968 revidierten Satzungen eine Reihe praktisch wirksamer *Mittel*: Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden; Einlegen von Rechtsmitteln nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung; Mitarbeit bei der Orts-, Regional- und Landesplanung; Einwirken auf die Gesetzgebung; Aufstellen von Inventaren; Bauberatung; Gewährung von Beiträgen; allgemeine Aufklärung u.a.m.

#### *Zusammenarbeit*

In ihrer Zielsetzung ergänzen sich der Heimatschutz und der Naturschutz aufs engste. Oft werden beide Institutionen im gleichen Atemzug als *ein* Begriff verstanden. Gemäss ihrer Statuten sehen sowohl der Schweizer Heimatschutz wie auch der Schweizerische Bund für Naturschutz und ihre 22 Sektionen die Zusammenarbeit mit zielverwandten Vereinigungen vor (als besonders wirkungsvoll ist sie künftig mit der noch jungen, 1971 gegründeten Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz zu erwarten). Eine symbiotische Verbindung für beide Geschwisterorganisationen liegt deshalb nahe. Sie drängt sich außerdem auf, weil für die Tätigkeit der Vereinigungen auch der gleiche Verfassungsartikel 24 sexies heute massgeblich ist, soweit eine solche im Kontakt mit den für Natur- und Heimatschutzbestrebungen zuständigen Behörden bzw. Kommissionen erfolgt. Ergänzend dazu betreiben die privaten Schutzvereine auch noch Aufklärung und informative Öffentlichkeitsarbeit für den Fortbestand und die Harmonisierung unseres Lebensraumes. Zahlreiche Beispiele zeugen für die Nützlichkeit eines solchen gemeinsamen Natur- und Heimatschutzwirkens. Besonders sinnfällig erweist sich dieses im nun schon während 25 Jahren gemeinsam betriebenen Schokoladentalerverkauf, mit dem die beiden nationalen Vereinigungen dreierlei Erfolgsaussichten gewärtigen können: die Erfüllung des jeweils verfolgten Aktionszweckes, die damit verbundene allgemeine Aufklärung und Werbung, sowie zusätzliche Einnahmen, welche – wenn auch nur in beschränktem Rahmen – für weitere Schutzaufgaben doch eine ausschlaggebende Beihilfe bedeuten können. Im Naturschutzjahr 1970 waren die Gewichte gegenüber dem üblichen Zusammenwirken freilich ungleich verteilt, indem der SBN sich voll in den Dienst der vom Europarat den Mitgliedsländern empfohlenen Aktion stellte und mit grossem Einsatz massgeblich bewirkte, dass weiteste Kreise der Bevölkerung – vor allem die Jugend – sich der kritischen Situation unserer Landschaft bewusst wurden, was dem Umweltschutz einen Auftrieb gab, von dem sich einzig noch wünschen lässt, dass er im Laufe der Zeit nicht allzusehr nachlässe.

An dieser Manifestation konnte der Schweizer Heimatschutz nicht in gleicher Weise teilhaben, obwohl der Schutz der Natur und der Tiere noch immer in seinen Satzungen figuriert, wenn auch sein Hauptaugenmerk bei der Landschaft auf deren schonungsvolle und sorgfältige Gestaltung gerichtet ist, zumal dann, wenn die technisch-wirtschaftliche Entwicklung zu Eingriffen zwingt.

Der Natur- und der Heimatschutz unterhalten je für sich oder gemeinsam *Interessens- und Arbeitskontakte* mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung, zum Beispiel den Schweizerischen Vereinigungen für Landesplanung (SVLP) sowie für Gewässerschutz und Lufthygiene, mit den Dachorganisationen «Aqua viva» und Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz, mit der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz, aber auch mit internationalen Institutionen wie der Naturschutzkommission des Europarates und der Internationalen Alpenkommission. Gegenseitig nützlich erweisen sich auch fachliche Verbindungen mit den für die gleichen Arbeitsgebiete zuständigen eidgenössischen Amtsstellen und Kommissionen, ferner mit entsprechenden Instanzen auf der kantonalen Ebene.

Diese keineswegs vollständige Aufzählung – zu erwähnen wären unter anderem noch die Beziehungen mit dem Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETHZ – offenbart eine für unsere Verhältnisse eher grosse Zahl von behördlichen Instanzen, Instituten und privaten Verbandsorganisationen, die alle für den Schutz und die Gestaltung unseres Lebensraumes verantwortungsvoll wirken und zu denen noch ein Zuwachs an weiteren (neuen) Organen zu erwarten ist.

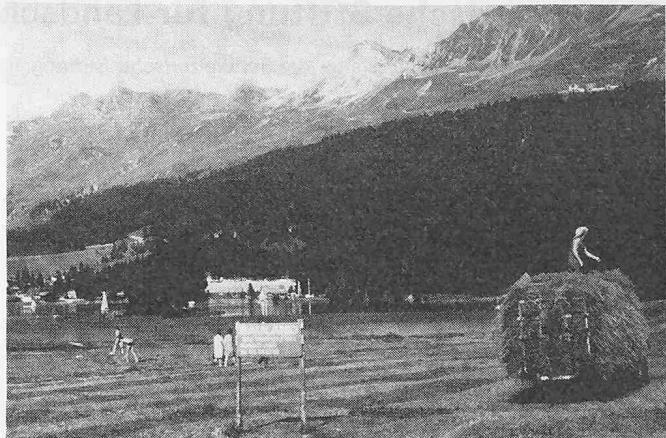
G. Risch

#### Umlernen

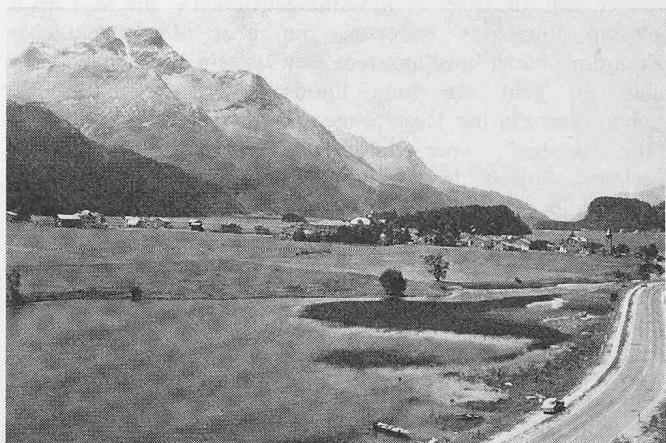
«Gesetzliche Erlasse, behördliche Massnahmen und die Anstrengungen privater Verbände sind, gesamthaft gesehen, nur ein Anfang, der in neuerer Zeit immerhin eine hoffnungsvollere Zukunftsaussicht zur Erhaltung unseres Lebensraumes bietet. Doch bedarf es hierfür noch, dass wir umdenken lernen. Es wäre aber ebenso einsichtslos (und unmöglich), die Entwicklung von *Wirtschaft*, *Technik* und *Verkehr* aufhalten zu wollen, wie anderseits Erfolge und Wohlergehen zu erkennen, die sie uns ebenfalls gebracht haben. Ihr Fortschritt darf jedoch keinesfalls jenes Mass überschreiten, das dem Menschen gerade noch zuträglich ist, das er noch geistig verarbeiten und innerlich bewältigen kann. Ihre schädlichen Auswirkungen dürfen nicht ins Ungemessene wachsen, müssen beherrschbar bleiben. Unzumutbare Eingriffe in bestehende Werte sind zu verhindern, unvermeidliche so schonungsvoll wie möglich an- und einpassend vorzunehmen. Das Neugeschaffene soll nicht nur wirtschaftlich und technisch, sondern namentlich auch ideell, für das menschliche Empfinden mindestens demjenigen gleichwertig sein, welches dabei zerstört wird. Schützenswerte Landschaften, Ortsbilder, Bauwerke und geschichtliche Stätten dürfen nicht mehr vernichtet oder verunstaltet werden.

Neben der Verschmutzung des Wassers, der Verunreinigung der Luft und der Verhinderung weiterer biologisch schädlicher Einwirkungen, was hier nicht weiter ausgeführt werden soll, ist noch eine lange Reihe von Postulaten im einzelnen zu erfüllen, die jedem bekannt oder doch verständlich sind. Sie alle können nur sehr schwer verwirklicht werden und stellen hohe Anforderungen an die Ein- und Weitsicht der massgebenden Leute in Staat und Wirtschaft, aber auch an jeden einzelnen von uns. Zudem verlangen sie auch viel Geld, Aufwendungen, die allein für die Schweiz hoch in die Milliarden gehen dürften. Wir müssen erkennen, dass uns hier Einsparungen am falschen Ort auf lange Sicht noch weit teurer zu stehen kommen könnten – oder dass es bald einmal dafür zu spät sein möchte –, um die Schäden wieder gut zu machen, die irreparabel entstehen, wenn wir die Dinge verhängnisvoll treiben lassen.

Wir müssen einsehen, dass Verzichte uns leichter fallen, wenn wir sie freiwillig üben, als wenn sie uns durch widrige Umstände aufgezwungen werden. Verzichte, die beispielsweise im *Masshalten* bestehen, angesichts einer zu hohen Wachstumsrate der Wirtschaft, die durch ihre Auswirkungen aus einem Segen zu einem Fluch wird. Wir bedürfen nicht mehr einer quantitativen Vergrösserung und räumlichen Ausdehnung unseres Produktionsapparates, sondern vielmehr seiner qualitativen Verbesserung. Auf eine solche, die keine oder nur wenige Eingriffe in bestehende Werte mit sich bringt, ist auch die staatliche Wirtschaftspolitik auszurichten. Die Wissenschaft und die Technik, durch die wir selbst alle Bedrohungen unseres Lebensraumes heraufbeschworen haben, können und müssen auch die Mittel zur Abwehr schaffen. Sie vermögen es, wenn wir sie dazu zwingen» (nach Ausführungen von Arist Rollier, Obmann des Schweizer Heimatschutzes, im «Jahrbuch deutscher Heimatbund 1969/70»).



Ufer des Heidsees (Lenzerheide). Das Übel beginnt: Der weitgestreute Verkauf von Bauland erschwert und verunmöglich schliesslich die landwirtschaftliche Nutzung. Diese erfüllt aber soziale Leistungen und bildet die Voraussetzung für einen gesunden Fortbestand unserer Feriengebiete und Erholungslandschaften



Die Ebene zwischen Inn und Sils-Basegia im Frühjahr 1971

Die Silserebene, wie sie auf Grund des 1962 in Kraft gesetzten Zonenplanes hätte überbaut werden können. Dank dem grossen Einsatz der Gemeindebehörde, dem Entgegenkommen der Grundeigentümer, sowie durch die Mithilfe der privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes und der Landesplanung, konnte der Zonenplan so revidiert werden, dass durch Transport der Ausnutzungsiffer die Überbauung wenigstens auf einzelne Teilgebiete konzentriert werden kann. Der Kanton Graubünden hat zusätzliche Schritte eingeleitet, um alle Massnahmen rechtlicher und finanzieller Art des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zu koordinieren und zu schaffen, die nötig sind, um die gesamte Oberengadiner Seelandschaft so ungeschmälert wie möglich zu erhalten.

